

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen vom 31.05.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020, Stand: 01.01.2021 aufgrund des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910), § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg i.d.F. vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) m.W.v. 01.03.2020 und §§ 2, 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 01.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020 hat der Gemeinderat am 31.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung für Kindertageseinrichtungen

Die Satzung für Kindertageseinrichtungen vom 13.03.2019 wird wie folgt geändert:

#### § 1 der 3. Änderungssatzung

#### § 4 Abs. 6 (Besuch, Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien) erhält folgende Fassung:

(6) Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten sind mit einer Frist bis spätestens zum Monatsende mit Beginn ab dem übernächsten Monat möglich. Die gewünschte Änderung teilen die Personensorgeberechtigten der Gemeindeverwaltung mit.

#### § 2 der 3. Änderungssatzung

#### § 14 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

##### Kindergarten „Pustebblume“

Die Gebühr für den Kindergartenbesuch im Kindergarten „Pustebblume“ beträgt **pro Monat**:

##### A) für den Besuch der **zusammenhängenden Öffnungszeit (VÖ)**

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	149,25 €	(32,75 €)
b) zwei Kindern	116,50 €	(25,75 €)
c) drei Kindern	83,50 €	(18,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	52,50 €	(11,75 €)

**B) für den Besuch der Ganztagsbetreuung (GT)**

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	287,50 €	(63,25 €)
b) zwei Kindern	223,50 €	(49,25 €)
c) drei Kindern	159,25 €	(35,00 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	98,25 €	(21,75 €)

Außerdem ist zusätzlich eine Gebühr von 5,00 € pro Mittagessen zu entrichten.

**Kindergarten „Mozartstraße“**

Die Gebühr für den Kindergartenbesuch im Kindergarten „Mozartstraße“ beträgt **pro Monat**:

**A) für den Besuch der Regelöffnungszeit (RG)**

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	152,50 €	(33,50 €)
b) zwei Kindern	119,25 €	(26,25 €)
c) drei Kindern	85,50 €	(18,75 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	53,75 €	(12,00 €)

**B) für den Besuch der durchgehenden Betreuung (VÖ)**

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	173,25 €	(38,25 €)
b) zwei Kindern	135,50 €	(29,75 €)
c) drei Kindern	97,00 €	(21,25 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	60,75 €	(13,50 €)

## Kinderkrippe „Sonnenhaus“

Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe „Sonnenhaus“ beträgt **pro Monat**:

### A) für den Besuch der **Halbtagsbetreuung (HT)**

Montag bis Freitag 7.15 Uhr bis 12.15 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	321,25 €	(70,75 €)
b) zwei Kindern	242,75 €	(53,50 €)
c) drei Kindern	165,25 €	(36,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	69,25 €	(15,25 €)

### B) für den Besuch der **Ganztagsbetreuung (GT)**

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	590,00 €	(130,00 €)
b) zwei Kindern	446,25 €	(98,25 €)
c) drei Kindern	301,75 €	(66,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	126,25 €	(27,75 €)

Außerdem ist zusätzlich eine Gebühr von 3,70 € pro Mittagessen zu entrichten.

## KiTa „Lüsse“

Die Gebühr für den Besuch der „KiTa Lüsse“ beträgt **pro Monat**:

### A) für den Besuch der **Verlängerten Halbtagsbetreuung (VÖ) U3**

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	415,25 €	(91,50 €)
b) zwei Kindern	313,25 €	(69,00 €)
c) drei Kindern	213,25 €	(47,00 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	89,25 €	(19,75 €)

**B) für den Besuch der Verkürzten Halbtagsbetreuung (HT) Ü3**

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 12.15 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat	(bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag im Monat)
a) einem Kind	305,25 €	(67,25 €)
b) zwei Kindern	230,75 €	(50,75 €)
c) drei Kindern	157,00 €	(34,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	66,00 €	(14,50 €)

**A) für den Besuch der Verlängerten Halbtagsbetreuung (VÖ) Ü3**

Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	bei einer 5-Tage-Woche im Monat
a) einem Kind	162,25 €
b) zwei Kindern	126,50 €
c) drei Kindern	90,50 €
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	57,00 €

**Gebührenermäßigungsoption**

Alleinerziehende, zusammenlebende Ehepaare/Familien und zusammenlebende nicht verheiratete Paare können, wenn sie in Deckenpfronn wohnen und bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen, eine Ermäßigung von 40 % der gemeindlichen Krippen- und Kindergartengebühren beim Rathaus beantragen. Das Einkommen wird nach § 2 Einkommensteuergesetz beurteilt. Die Einkommensgrenzen sind an die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren geknüpft.

Die Ermäßigung gilt ab dem Folgemonat der schriftlichen Antragsstellung. Im Falle einer Genehmigung gilt die Ermäßigung (maximal) für das jeweilige Kindergartenjahr und muss (mindestens) für jedes Kindergartenjahr neu beantragt werden.

Als Nachweise müssen der Steuerbescheid vom Vorjahr (sofern dieser noch nicht vorliegt, kann bis zur endgültigen Vorlage des entsprechenden Bescheids der Steuerbescheid des Vorvorjahrs vorgelegt werden. Anhand des Bescheids vom Vorvorjahr kann ggf. nur eine vorläufige Ermäßigungszusage erteilt werden) der Alleinerziehenden/Familie/Lebensgemeinschaft sowie der Kindergeldbescheid und mögliche Rentenbescheide vorgelegt werden. Erfolgt keine Antragsveranlagung nach § 46 EStG, sind die aktuellste Lohnsteuerbescheinigung (alternativ dazu: Lohnabrechnungen der letzten max. 12 Monate) sowie eine eidesstattliche Versicherung über sonstige Einkünfte vorzulegen.

Eine Ermäßigungsoption bei der Gemeinde besteht nur dann, wenn ein voriger Zuschussantrag beim Jugendamt Böblingen abgelehnt wurde. Bei einer teilweisen Gebührenübernahme durch das Jugendamt werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt. Der Bescheid des Jugendamts ist bei der Antragsstellung vorzulegen.

Bei einem Wegzug endet die Gebührenermäßigungsoption der Gemeinde zum Wegzugsdatum.

Gebührenrelevante Veränderungen beim Einkommen sind dem Rathaus unverzüglich mitzuteilen. Ergibt eine nachträgliche Überprüfung, dass die Voraussetzungen im Laufe eines Kindergartenjahrs entfallen sind, sind die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

Im Falle der Buchung der Ganztagsbetreuung wird auch eine Ermäßigung bei den Essensgebühren von ca. 40 % vorgenommen.

### **§ 3 der 3. Änderungssatzung**

Die Änderung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Deckenpfronn, den 01.06.2022

Daniel Gött  
Bürgermeister

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn*

- *die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- *der Bürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- *Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*